

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Internatsvertrag

1.1 Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen regeln die Internatsbetreuung und die Zusammenarbeit zwischen der Villa ARGO, Privatinternat Silke Andrews (Dienstleistungsgeber), im Folgenden Internat ARGO genannt, und dem Klienten (Dienstleistungsenehmer – im Regelfall den Eltern des Schülers).

1.2 Die Betreuungsleistung des Internats ARGO erfolgt zugunsten eines Schülers/einer Schülerin, im Folgenden Schüler genannt der, bei Volljährigkeit, mit dem Klienten identisch sein kann oder für den der Klient das elterliche Sorgerecht innehat oder für den der Klient die Vormundschaft innehat.

1.3 Maßgeblich für die Betreuungsleistung ist der Internatsvertrag zwischen dem Internat ARGO und dem Klienten.

1.4 Folgende Dokumente bilden den Internatsvertrag:

I Betreuungsvereinbarung (Anmeldeformular und Anerkenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen)

II Allgemeine Geschäftsbedingungen, gegeben durch dieses Dokument.

III Internatsordnung.

IV Kostenaufstellung.

1.5 Alle individuellen Angelegenheiten zwischen dem Internat ARGO und dem Klienten werden durch die Betreuungsvereinbarung geregelt. Widersprechen die Festlegungen in der Betreuungsvereinbarung einem anderen Dokument des Internatsvertrags, so haben die Festlegungen in der Betreuungsvereinbarung Priorität.

1.6 Änderungen der Betreuungsvereinbarung können nur in beidseitigem Einvernehmen, schriftlich und unterschriftswirksam erfolgen.

1.7 Sämtliche Kosten des Internats ARGO sind der gesonderten Kostenaufstellung sowie der Betreuungsvereinbarung zu entnehmen. Die Regelungen in der Betreuungsvereinbarung haben dabei Priorität vor den Regelungen der gesonderten Kostenaufstellung.

1.8 Die gesonderte Kostenaufstellung gilt bei der Aufnahme mit dem Stand ihrer aktuellen Fassung.

1.9 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Internatsordnung können mit 30 Tagen zu einem der folgenden Stichtage eines Jahres geändert werden: 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November. Sie gelten dann in ihrer neuen Fassung ab dem auf den Stichtag folgendem Tag.

1.10 Alle Vereinbarungen, Regelungen und Änderungen im Internatsvertrag bedürfen der Schriftform.

1.11 Der Internatsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn.

2 Aufnahme in das Internat

2.1 Der Internatsvertrag tritt mit Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung seitens des Klienten in Kraft und der darauffolgenden schriftlichen Bestätigung der Aufnahme seitens der Internatsleitung in Kraft. Damit erfolgt die Aufnahme des Schülers in das Internat ARGO. Bei der Aufnahme sind folgende Dokumente ebenfalls einzureichen:

- Kopie des Personal-/Kinderausweis des Schülers.
- Kopie der Geburtsurkunde des Schülers.
- Eltern-/Schülerfragebögen
- Kopie des Überweisungs-/Abgangszeugnis der vom Schüler zuletzt besuchten Schule.
- Ärztliches Attest zur Bescheinigung der Heimfähigkeit

2.2 Erlangt der Schüler während des Vertragsverhältnisses Volljährigkeit, so besteht das ursprüngliche Vertragsverhältnis mit dem Klienten weiterhin fort.

2.3 Das Internat ARGO und der Klient verpflichten sich beiderseits, dem Schüler alle ihn anbetreffenden Verpflichtungen vor Antritt des Internatsaufenthaltes bekannt zu machen.

2.4 Mit der Internatsaufnahme des Schülers ist durch den Klienten ein Kautionsbetrag zu hinterlegen, dessen Höhe in der Gesonderten Kostenaufstellung festgelegt ist. Bei Kündigung ist der Kautionsbetrag dem Klienten nach Verrechnung mit eventuellen Forderungen wieder zurückzuerstatten. Das Internat ARGO wird die Rückerstattung binnen 30 Kalendertage nach Eingang der letzten fälligen Zahlung seitens des Klienten begleichen, frühestens aber 45 Kalendertage nach Wirksamwerden der Kündigung.

2.5 Beginnend mit dem laufenden Kalendermonat des in Kraft getretenen Internatsvertrags erstreckt sich eine Probezeit über drei Kalendermonate. Innerhalb dieses Zeitraums sind beide Parteien berechtigt, 14 Kalendertage zum Ende des laufenden Kalendermonats zu kündigen. Die Kosten sind dann vom Klienten wie bei der Verfahrensweise einer ordentlichen Kündigung (siehe Absatz 0) zu tragen.

3 Pädagogische Grundsätze und Dienstleistung

3.1 Die Würde des Schülers wird bei der pädagogischen Arbeit stets gewahrt.

3.2 Das Internat ARGO verpflichtet sich, den Schüler in seiner persönlichen, schulischen und gesellschaftlichen Entwicklung mit allen zur Verfügung stehenden Ressourcen nach allgemein anerkannten pädagogischen Grundsätzen sowie mit Freundschaftlichkeit und Geborgenheit zu fördern.

3.3 Das Internat ARGO behält sich vor, den Schüler bei mehrmaligem Verstoß gegen die Internatsordnung, den Internatsvertrag oder die guten Sitten des menschlichen Miteinanders zu sanktionieren, wenn vorausgehende pädagogische Gespräche derartige Probleme nicht lösen können. Die Wahrung der Würde des Schü-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

lers und die gesetzlichen Bestimmungen bleiben dabei aber stets oberste Maßgabe.

3.4 Die pädagogische Betreuung des Internats ARGO erfolgt unter Mitwirkung des Klienten durch regelmäßigen telefonischen/schriftlichen sowie persönlichen Informationsaustausch.

3.5 Die Schüler des Internats ARGO werden von sonntags 19.00 Uhr bis freitags 15.00 Uhr betreut. Eine Wohnmöglichkeit im Internat besteht nur während der Schulzeit. Während der Schullehrien des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sowie an Wochenenden besteht keine Wohnmöglichkeit und keine Zugänglichkeit des Internats ARGO. Während der Ferienzeiten in NRW müssen die Zimmer von persönlichen Dingen der Schüler freigeräumt sein. Ausnahmen hierfür bedürfen einer gesonderten Einzelvereinbarung.

3.6 Die Zuteilung des Schüler auf bestimmte Zimmer bzw. einen bestimmten Wohnbereich obliegt sowohl räumlich als auch zeitlich in letzter Instanz der Entscheidung der Internatsleitung. Nach Möglichkeit werden Klienten- bzw. Schülerwünsche selbstverständlich berücksichtigt.

3.7 Bettwäsche wird vom Internat ARGO nicht bereitgestellt.

3.8 Auf Wunsch des Klienten bietet das Internat ARGO die Führung eines Schülerkontos an, von dem Taschengeld und sonstige individuelle Schülerausgaben bestritten werden. Für das Schülerkonto wird zum letzten Tag jeden Kalendermonats eine Abrechnung erstellt, nicht aber, wenn dieser Tag in den Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalens liegt. Die Abrechnung wird dem Klienten umgehend zugestellt, wahlweise per Email oder über den Postweg, wobei die Portokosten in letzterem Fall dem Schülerkonto belastet werden.

3.9 Eventuelle Reklamationen von Fehlern in der Abrechnung des Schülerkontos müssen seitens des Klienten binnen 30 Kalendertagen nach Versand der Abrechnung erfolgen.

4 Kündigung

4.1 Beide Vertragspartner haben das Recht einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Kalendermonaten zu einem der folgenden Stichtage eines Jahres: 28. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November.

4.2 Ferner haben beide Vertragspartner das Recht einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum ersten Schultag eines Schulhalbjahres. Dabei gilt das Schulhalbjahr der Regelschule, die der Schüler bei Mitteilung der Internatskündigung besucht.

4.3 Besondere Anlässe geben den Vertragspartnern das beidseitige Recht, außerordentlich und mit sofortiger oder gemäß dem Gesetzgeber kürzestmöglicher Wirkung zu kündigen. Diese Art der Kündigung wird im Internatsvertrag als sofortige Kündigung bezeichnet.

4.4 Sowohl die ordentliche als auch die sofortige Kündigung bedürfen der Schriftform.

4.5 Das Internat ARGO kann von seinem sofortigen Kündigungsrecht auch durch die Gewährung einer auf Kulanzbasis zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegten Kündigungsfrist Gebrauch machen, deren Dauer im Ermessen des Internats ARGO steht. Das Kündigungsrecht des Klienten bleibt davon unberührt.

4.6 Rückwirkende Kündigungen sind beiderseits ausgeschlossen.

4.7 Macht sich der Schüler schwerer Vergehen schuldig, so ist das Internat ARGO zur sofortigen Kündigung des Internatsvertrags berechtigt. Mit schweren Vergehen sind hierbei die Begehung oder Androhung von Straftaten nach der jeweils aktuellen Fassung des Strafgesetzbuch (StGB) der Bundesrepublik Deutschland sowie die Ausübung oder Androhung von Gewalt sowie die wiederholte oder absichtliche Gefährdung der körperlichen Sicherheit anderer innerhalb oder außerhalb des Internats gemeint. Zu den schweren Vergehen zählen ebenfalls die Handhabung offenen Feuers oder schwerwiegend gesundheitsschädlicher Substanzen in den Räumlichkeiten des Internats, der Konsum illegaler Drogen.

4.8 Bei der Verletzung unerlässlicher Verpflichtungen durch den Schüler oder den Klienten (siehe Absätze 0 und 0) ist das Internat ARGO ebenfalls zur sofortigen Kündigung des Internatsvertrags berechtigt.

4.9 Beendet der Schüler den Schulbesuch seiner Regelschule aus beliebigen Gründen, so führt das nicht automatisch zur Kündigung des Internatsvertrags.

4.10 Sowohl im Falle einer ordentlichen als auch sofortigen Kündigung besteht die normale Abrechnungsweise fort, d.h. der Klient schuldet dem Internat ARGO für jeden Kalendermonat, in dem der Internatsvertrag bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestanden hat, den vollen Monatsbeitrag bzw. den anteiligen Quartalsbeitrag. Dabei gilt der Kalendermonat, in dem die Kündigung wirksam wird, als voll abzurechnender und letzter Abrechnungsmonat. Die tatsächliche Aufenthaltszeit des Schülers im Internat ARGO hat keinen Einfluss auf die Abrechnungsweise.

4.11 Im Falle einer sofortigen Kündigung entstehen dem Klienten die Kosten von drei weiteren Monatsbeiträgen ab Wirksamwerden der Kündigung zum Ausgleich der fehlenden Kündigungsfrist.

4.12 Die Schlussabrechnung des Internats ARGO erfolgt binnen 45 Kalendertagen nach Wirksamwerden der Kündigung.

5 Verpflichtungen und Einschränkungen

5.1 Erlangt der Schüler während des Bestehens eines Internatsvertrags Volljährigkeit, so hat er binnen 14 Kalendertagen nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, spätestens aber 14 Kalendertage nach Schulbeginn im Nachgang der Ferien oder Krankheit, ein Mithaftungsformular zu unterzeichnen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 5.1 Die unerlässlichen Verpflichtungen des Schülers bestehen in
- der kooperativen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Internats ARGO,
 - ggf. Teilnahme an Drogentests,
 - dem Unterlassen des Drogenkonsums oder –missbrauchs nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 - dem Unterlassen von Rauchen in Internatsräumlichkeiten,
 - dem Verzicht auf mehrfach wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung oder sonstige Bestimmungen des Internatsvertrags
 - und der fristgerechten Unterzeichnung des Mithaftungsformulars nach Erlangung der Volljährigkeit.

Die *unerlässlichen* Verpflichtungen des Klienten gelten als verletzt,

- wenn die Zahlung fälliger Internatskosten mit mehr als sechs Kalenderwochen in Verzug gerät
- und bei offenkundigem Mangel an Kooperation mit dem Internat ARGO.

Die Verletzung einer dieser unerlässlichen Verpflichtungen kann eine sofortige Kündigung zur Folge haben.

5.3 Während eines bestehenden Internatsvertrags ist der Internatsbeitrag auch dann in vollem Umfang fällig, wenn der Schüler dem Internat ARGO fernbleibt.

5.4 Der Schüler ist angehalten, vor den Schulferien seine persönlichen Gegenstände aus dem Internat ARGO zu entfernen.

5.5 Das Führen eines Motorfahrzeuges durch den Schüler ist während des Internatsaufenthaltes nicht gestattet. In besonderen Fällen kann das Internat ARGO eine diesbezügliche Erlaubnis erteilen. Unfälle, die beim Führen eines Motorfahrzeuges durch den Schüler entstehen, sind vom Internat ARGO nicht versichert.

5.6 Das Halten von Haustieren im Internat ist seitens des Internats ARGO zustimmungspflichtig.

6 Haftung

6.1 Der Klient haftet gesamtschuldnerisch für alle Kosten des Internats ARGO gemäß Gesonderten Kostenaufstellung und Betreuungsvereinbarung sowie vom Schüler verursachte Kosten.

6.2 Der Klient haftet für die vom Schüler verursachten Personen- bzw. Sachschäden. Das Internat ARGO ist berechtigt, dem Klienten seine vom Schüler verursachten Sachschäden in Rechnung zu stellen.

6.3 Das Internat ARGO haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder Verlust, die dem Schüler entstanden sind, es sei denn, diese wurden durch Mitarbeiter des Internats ARGO unmittelbar verursacht.

6.4 Das Internat ARGO sichert den Schüler mit einer Schülerunfallversicherung ab. Die Versicherungsleistungen können vom Klienten auf Anfrage eingesehen werden.

6.5 Unfälle, die während des Internatsbetreuungszeitraums stattfinden und an denen der Schüler beteiligt ist, sind dem Internat ARGO unverzüglich zu melden. Eine verzögerte Meldung kann die Versicherungsgesellschaft des Internats ARGO von Versicherungsleistungen freistellen.

6.6 Vergessene Gegenstände müssen vom Schüler innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlassen des Internats abgeholt werden, darüber hinaus besteht für das Internat ARGO keine Aufbewahrungspflicht.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Klient und Schüler stellen das Internat ARGO für die Weiterverwertung von Gewerken jedweder Art, die während des Internatsaufenthaltes entstanden sind, von urheberrechtlichen Ansprüchen frei. Dieses Recht endet mit einer diesbezüglichen schriftlichen Untersagung des Klienten für alle zukünftigen Weiterverwertungen.

7.2 Das Internat ARGO ist berechtigt, Film- und Fotomaterial, auf dem der Schüler abgebildet ist, zu veröffentlichen oder Dritten zu überlassen. Dieses Recht endet mit einer diesbezüglichen schriftlichen Untersagung des Klienten für alle zukünftigen Veröffentlichungen oder Überlassungen.

7.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Internatsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

7.4 Anstelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wird eine solche Bestimmung vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Umfang und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.